

An den Vorsitzenden des Innen- und
Rechtsausschusses

15. September 2026

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 30. September 2026

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Drucksache 20/3993

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 des Gesetzesentwurfs (Änderung des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein – LStVollzG SH) wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „sind in die zentrale Ausbildungsanstalt zu verlegen“ werden durch die Wörter „sollen in die zentrale Ausbildungsanstalt verlegt werden“ ersetzt.“

b) Nach Ziffer 18 wird folgende neue Ziffer 19 eingefügt:

„19. In § 55 Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „oder sonstige strukturierte Betätigung“ eingefügt.“

c) Die bisherigen Ziffern 19, 20, 21, 22, 23 und 24 werden zu den Ziffern 20, 21, 22, 23, 24 und 25.

2. Artikel 2 des Gesetzesentwurfs (Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes – JStVollzG SH) wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 7 wie folgt neu gefasst:

„7. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „sind in die zentrale Ausbildungsanstalt zu verlegen“ werden durch die Wörter „sollen in die zentrale Ausbildungsanstalt verlegt werden“ ersetzt.“

b) Nach Ziffer 19 wird folgende neue Ziffer 20 eingefügt:

„20. In § 56 Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „oder sonstige strukturierte Betätigung“ eingefügt.“

c) Die bisherigen Ziffern 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29 werden zu den Ziffern 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 und 30.

3. Artikel 4 des Gesetzesentwurfs (Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein – SVVollzG SH) wird wie folgt geändert:

a) Nach Ziffer 9 wird folgende neue Ziffer 10 eingefügt:

„10. In § 41 Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „oder sonstige strukturierte Betätigung“ eingefügt.“

b) Die bisherigen Ziffern 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 werden zu den Ziffern 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 23.

4. Artikel 7 des Gesetzesentwurfs (Änderung des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein – LStVollzG SH) wird wie folgt geändert:

In Artikel 7 wird die Angabe „01. Juli 2026“ ersetzt durch die Angabe „01. Januar 2027“.

Begründung:

1. Zu Artikel 1

Zu Punkt a) (§ 19)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelung des § 19 Absatz 1 Satz 2 LStVollzG SH begegnet im Lichte der jüngst ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung rechtlichen Bedenken.

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat mit Beschluss vom 26. März 2026 (2 Ws 146/25 Vollz) klargestellt, dass Verlegungsentscheidungen – auch in Form der Rückverlegung in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Anstalt – nicht bereits dann zulässig sind, wenn die ursprünglichen Verlegungsgründe entfallen sind und keine entgegenstehenden Gründe vorliegen. Vielmehr bedarf jede Verlegung einer eigenständigen, positiv zu begründenden Rechtfertigung.

Diese Entscheidung konkretisiert die Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts, wonach jede Verlegung eines Gefangenen einen Eingriff in die grundrechtlich geschützte allgemeine Handlungsfreiheit darstellt und daher einer einzelfallbezogenen Rechtfertigung bedarf. Der bloße Wegfall früherer Verlegungsgründe genügt hierfür nicht.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung weicht hiervon ab, indem sie die Rückverlegung faktisch zum Regelfall erklärt und lediglich das Fehlen entgegenstehender wichtiger Gründe voraussetzt. Dadurch wird die Verlegung von einer rechtfertigungsbedürftigen Eingriffsmaßnahme zu einer grundsätzlich zulässigen Standardentscheidung umgestaltet.

Diese Konzeption steht in einem Spannungsverhältnis zu der dargestellten Rechtsprechung und birgt die Gefahr, dass die gebotene einzelfallbezogene Abwägung sowie die angemessene Berücksichtigung der Resozialisierungsinteressen strukturell abgeschwächt werden.

Es ist daher zu erwarten, dass die Regelung in der vorgesehenen Fassung entweder einer verfassungskonformen einschränkenden Auslegung unterzogen werden müsste oder vermehrt Anlass für erfolgreiche Rechtsbehelfe bieten würde. Beides würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen und den intendierten Steuerungseffekt der Norm erheblich relativieren.

Eine darüberhinausgehende gesetzgeberische Neuregelung ist nicht erforderlich, da die rechtlichen Maßstäbe bereits hinreichend geklärt sind.

Zu Punkt b) (§ 55)

Mit der Änderung wird der Wortlaut des § 55 Absatz 1 Nummer 4 LStVollzG SH sprachlich und systematisch präzisiert. Der bisher verwendete Begriff der „Beschäftigung“ wird durch die Formulierung „oder sonstige strukturierte Betätigung“ ergänzt.

Hintergrund der Anpassung ist, dass der Begriff der Beschäftigung durch die Neufassung des § 31 LStVollzG SH als eigenständiger Oberbegriff für anstaltsbezogene Maßnahmen ausgestaltet wird, insbesondere für Arbeit, arbeitstherapeutische und

arbeitstrainierende Maßnahmen sowie schulische und berufliche Qualifizierungsangebote.

§ 55 Absatz 1 Nummer 4 LStVollzG SH regelt die Voraussetzungen und Zwecke des Freigangs als vollzugsöffnende Maßnahme. In diesem Zusammenhang kommt der Begriff der Beschäftigung für Maßnahmen außerhalb der Anstalt zur Anwendung. Maßgeblich ist hierbei nicht ausschließlich die Einordnung einer Maßnahme als Beschäftigung im vollzugsorganisatorischen Sinne, sondern das Vorliegen eines regelmäßigen, außerhalb der Anstalt liegenden und strukturierten Anlasses für den Aufenthalt der Gefangenen außerhalb der Anstalt. Die neue Formulierung trägt diesem funktionalen Ansatz Rechnung. Durch die Verwendung der Begriffe „Beschäftigung oder sonstige strukturierte Betätigung“ wird klargestellt, dass der Freigang nicht auf die Ausübung einer Erwerbsarbeit außerhalb der Anstalt beschränkt ist. Erfasst werden vielmehr auch andere regelmäßig wahrgenommene externe Tätigkeiten oder Betätigungen, die der sozialen Stabilisierung und Eingliederung dienen können. Hierzu zählen insbesondere Bildungsmaßnahmen, therapeutische Angebote, ehrenamtliche Tätigkeiten sowie vergleichbare strukturierte Außenbezüge. Die Regelung ermöglicht damit auch Gefangenen ohne Erwerbsfähigkeit, etwa Personen im Ruhestand oder gesundheitlich eingeschränkten Personen, den Zugang zum Freigang, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Zugleich wird durch den Zusatz „strukturiert“ eine klare Abgrenzung zu bloßen Freizeit- oder Erholungsaufenthalten hergestellt. Die Änderung dient der Klarstellung, der systematischen Kohärenz des Gesetzes sowie der Rechtssicherheit in der Anwendungspraxis, ohne den bisherigen Anwendungsbereich des Freigangs einzuschränken.

2. Zu Artikel 2

Zu Punkt a) (§ 21)

Die Änderung des § 21 Absatz 1 Satz 2 JStVollzG SH erfolgte in Angleichung an die Änderung in § 19 Absatz 1 Satz 2 LStVollzG SH.

Siehe Begründung zu Artikel 1.

Zu Punkt b) (§ 56)

Die Änderung erfolgt in Angleichung an den ebenfalls geänderten § 55 Absatz 1 Nummer 4 LStVollzG SH.

Siehe Begründung zu Artikel 1.

3. Zu Artikel 4

Zu Punkt a) (§ 41)

Die Änderung erfolgt in Angleichung an den ebenfalls geänderten § 55 Absatz 1 Nummer 4 LStVollzG SH. Siehe Begründung zu Artikel 1.

4. Zu Artikel 7

Mit der Änderung wird das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze vom 01. Juli 2026 auf den 01. Januar 2027 verschoben.

Die Verschiebung ermöglicht eine ausreichende Vorbereitungszeit für die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen in den Justizvollzugseinrichtungen und den betroffenen Verwaltungsbereichen.

Marion Schiefer
und Fraktion

Jan Kürschner
und Fraktion